

Wahlberechtigung (Grundlage: Gemeindegesetz)

Gemeindeangehörige (Gemeinde- oder Ortsheimathsrecht)

§ 1 Angehörige (Mitglieder) einer Gemeinde sind alle Personen, denen das Heimathsrecht in der Gemeinde zusteht.

§ 2 Jeder Staatsbürger des hiesigen Herzogthums muß einer Gemeinde angehören.

§ 3 Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Heimathsbezirke. Jeder Gemeindebezirk bildet einen Heimathsbezirk.

Wahlberechtigte

§ 5 Das Heimatrecht enthält die Befugnis:

... 5) für die selbstständigen Heimatberechtigten **männlichen Geschlechts** (Bürger, Nachbarn), unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen:

- a) das Recht durch Heirat eine Familie zu gründen,
- b) das Recht durch Stimmgebung in Gemeindeangelegenheiten,**
- c) das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern**

§ 6 Das **Gemeindeheimatrecht** wird erworben durch:

- a. Ehe
- b. **Geburt**
- c. Legitimation eines unehelichen Kindes und durch Adoption
- d. Aufnahme
- e. Anstellung
- f. Zuweisung

§ 7 Durch die **Ehe** wird für die Ehefrau das Heimatrecht im Heimatbezirk ihres Ehemannes erworben.

§ 20 Durch die **Geburt** wird das Heimatrecht begründet:

1. Für das eheliche Kind in dem Bezirke, wo der Vater das Heimatrecht hat,
2. Für das außereheliche Kind in dem Bezirke, wo die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes das Heimatrecht hat,
3. **Für ein eheliches Kind, dessen Eltern, und ... oder dessen Heimatrecht unbekannt ist, in dem Heimatbezirk, in welchem die Geburt erfolgt ist.**

§ 43 Das Heimatrecht kann von der nämlichen Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.

§ 72 Die Gemeindeversammlung (Wahlberechtigte) wird aus den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gebildet.

Stimmberechtigte

Stimmberechtigt ist jeder selbstständige, unbescholtene männliche **Heimatberechtigte**, welcher

- 1) Das **21.(Coburg) bzw. 25. Lebensjahr (Gotha)** zurückgelegt,
- 2) Seit Anfang des letztverflommenen Kalenderjahres eine direkte Staats- und - sofern in der Gemeinde eine direkte Gemeindesteuer besteht - auch diese letztere zu entrichten gehabt hat (**Steuerzahler**) und
- 3) mit den ihm obliegenden Staats- und Gemeindeabgaben jeder Art auf längere Zeit als für das letztverflommene Kalenderjahr nicht im Rückstand sich befindet.

Die Ausübung des Stimmrechts muss in der Regel in P e r s o n bewirkt werden. Stimmberechtigte Frauen dürfen ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben, Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn und Stiefsohn in vermuthlichem Auftrage, sonst jedoch nur gehörig zu benennende Bevollmächtigte zuzulassen sind. – Außerdem sind Bevollmächtigte für abwesende Nachbarn zulässig, welche zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Vollmacht schriftlich erstellt haben.

Jeder Nachbar kann nur eine Vollmacht annehmen.

Zusammenfassung

Stimmberechtigt ist jeder **männliche** Staatsangehörige, welcher

- das Gemeindeheimatrecht besitzt
- einen eigenen Hausstand besitzt (= selbstständig)
- Steuern und Abgaben zahlt und sich mit diesen nicht im Rückstand befindet
- unbescholten
- in Coburg mindestens 21 Jahre und in Gotha mindestens 25 Jahre alt ist.